

Patrick Sanger

## Neue Inschriften aus dem Domitiansdepot in Ephesos<sup>1</sup>

Bei den nachstehenden Inschriften handelt es sich um Streufunde, die vom Ephesos Museum in Seluk zur Aufbewahrung in das Domitiansdepot auf dem Grabungsgelande von Ephesos verbracht wurden. Fundzettel oder andere Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, ebenso wenig wurden Inventarnummern auf den Stucken verzeichnet. Wie Nr. 2 zeigt, konnte die Herkunft der Inschriften bis nach Smyrna reichen. Als Datierungskriterium ist ausschlielich das Schriftbild heranzuziehen, welches entweder in die romische Kaiserzeit oder in die byzantinische Zeit verweist.

Das Material umfasst drei Grabinschriften (Nr. 1–3), eine davon in lateinischer, die anderen in griechischer Sprache, und eine Inschrift auf dem Bruchstuck eines Sarkophags (Nr. 4). Unter den Neufunden befinden sich auch acht besonders fragmentarische Inschriften, die hier aber wegen ihres nicht mehr zu rekonstruierenden Inhaltes ausgespart bleiben, sowie auch eine fragmentarische Zweitschrift von IvE 44, der eine eigene Studie gewidmet wird<sup>2</sup>. Zusammen mit den unveroffentlichten Stucken werden auch sechs bereits bekannte Grabinschriften aufbewahrt, die von Cengiz kten und Helmut Engelmann im Jahr 1992 unter den Nummern 25, 29, 30 und 33 sowie im Jahr 1998 unter den Nummern 10 und 11 publiziert worden waren<sup>3</sup>. Genaue Angaben zum Ort ihrer Auffindung – sofern dieser berhaupt bekannt war – haben die Editoren nicht gegeben. Zumindest fr Nr. 25 und 33 sowie 10 und 11 drfte die Herkunft aus Seluk feststehen.

### 1) Grabinschrift des Tiberius Plautius Agathangelus (Kaiserzeit)

Tabula ansata aus weiem Marmor; Schriftflache im unteren Bereich der Inschrift stark abgerieben. H 35,7 cm; B 56,8 cm; D 6 cm; Buchstabhohe 2,7–4,5 cm; Abb. 1.

- 1 Dis Manibus
- 2 Ti(berii) Plauti(i) Agathangeli
- 3 vixit annis LXX
- 4 fecit Philetus (?) carissi[ . . ] (?)
- 5 .os (?) [-]  
[- - -]

<sup>1</sup> Fr die Publikationsgenehmigung danken Hans Taeuber und der Verfasser der Generaldirektion fr Kulturgter und Museen, Ankara, sowie dem Direktor des Efes Mzesi, Herrn engiz Topal. – Zusatzlich zu den vom sterreichischen Archologischen Institut empfohlenen Abkrzungen <<http://www.oeai.at/publik/autoren.html>> werden in diesem Beitrag verwendet:

IvE Inschriften griechischer Stadte aus Kleinasien 11, 1 (Bonn 1979)–17, 4 (Bonn 1984) = Ephesos: IvE Ia–VIII 2.

IvSmyrna Inschriften griechischer Stadte aus Kleinasien 23 (Bonn 1987)–24, 2 (Bonn 1990).

LGPN P. M. Fraser – M. Matthews, A Lexicon of Greek Personal Names I–IV (Oxford 1987–2005).

LSJ H. G. Liddell – R. Scott – H. S. Jones, A Greek-English Lexicon <sup>9</sup>(Oxford 1940).

Preisigke, WB F. Preisigke – E. Kieling, Wrterbuch der griechischen Papyrusurkunden, mit Einschluss der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienbilder usw. aus gypten I–III (Berlin 1925–1931).

<sup>2</sup> P. Sanger, Kommunikation zwischen Pratorianerprafekt und Statthalter: Eine Zweitschrift von IvE Ia 44, Chiron 40, 2010 (in Druck).

<sup>3</sup> C. kten – H. Engelmann, Inschriften aus Ephesos, ZPE 91, 1992, 293 Nr. 25 (= SEG 42, 1056); 294 Nr. 29 (= SEG 42, 1060) und Nr. 30 (= SEG 42, 1061); 295 Nr. 33 (= SEG 42, 1063); C. kten – H. Engelmann, Inschriften aus Ephesos und Kolophon, ZPE 120, 1998, 89–90 Nr. 10 (= SEG 48, 1365) und Nr. 90 Nr. 11 (= SEG 48, 1366).

»Den Totengöttern; (das Grabmal) des Tiberius Plautius Agathangelus; er hat siebenzig Jahre gelebt; (das Grabmal) hat Philetus (?) dem liebsten [- -] gemacht.«

Der Verstorbene, Tiberius Plautius Agathangelus, ist bisher unbekannt. Der Stifter der Grabinschrift trägt wahrscheinlich den Namen Philetus (zur Lesung vgl. Kommentar zu Z. 4). Da er keinen Gentilnamen führt, dürfte er im Gegensatz zum Verstorbenen kein römischer Bürger gewesen sein. Der fehlende Vatername lässt an einen Sklaven denken. In welchem Verhältnis Agathangelus und Philetus zueinander stehen, ist unklar (vgl. hierzu auch Kommentar zu Z. 4–5).



1 Grabinschrift des Tiberius Plautius Agathangelus

Z. 2. Ti(berii) Plauti(i) Agathangeli: Plautius ist ein Gentilname, der im Vergleich mit anderen römischen Gentilnamen in allen verfügbaren Quellen mit mittlerer Häufigkeit belegt ist<sup>4</sup>. Der als Kognomen verwendete griechische Personennamenname *Ἀγαθάγγελος*, der hier im Lateinischen mit Agathangelus wiedergegeben wird, ist in Ephesos dreimal bezeugt<sup>5</sup> und auch sonst im griechischen Sprachraum gebräuchlich<sup>6</sup>.

Z. 4. Philetus (?): Die Lesung des t ist aufgrund der abgeriebenen Schriftfläche unsicher. Möglich wäre auch, Philejus zu transkribieren. Der Name *Φίλειος* ist in Kleinasien aber deutlich weniger gebräuchlich als *Φίλητος*<sup>7</sup>; in Ephesos ist er bislang gar nicht anzutreffen. Deswe-

gen wurde in der Transkription Philetus der Vorzug gegeben. Eine Person, die nur unter dem Namen Philetus (ohne Patronymikon) auftritt, belegen auch IvE 2440, 6 und 2531, 5. Eine Gleichsetzung mit unserem Grabstifter wäre in beiden Fällen rein hypothetischer Natur.

Z. 4–5. carissi[. .] (?) | .os (?) [-]: Die Schriftspuren in Z. 5 lassen keine eindeutige Auflösung der Stelle zu. Der erste Buchstabe weist die Form eines a auf; die daneben platzierte Schräghaste könnte aber auch auf ein m verweisen. Im Anschluss daran zeigen sich die Konturen eines o und eines s. Somit ergeben sich zwei Ergänzungsmöglichkeiten: Entweder carissi[mo] | ἄγο s[uo -] oder carissi|mo s[-]. Die erste Variante würde das Verwandtschaftsverhältnis des Grabstifters zum Verstorbenen erhellen: Es wäre das eines Enkels und eines Großvaters. Sollte Philetus, wie weiter oben angedacht, ein Sklave gewesen sein, dann könnte Agathangelus bei dieser familiären Verbindung ein *libertus* gewesen sein. Problematisch wäre allerdings, -mo am Ende von Z. 4 zu ergänzen, da von beiden Buchstaben keinerlei Spuren zu erkennen sind. Zudem fehlt der Platz für eine solche Auflösung – außer man wollte annehmen, dass -mo in den Rahmen der Tabula ansata geschrieben war. Die Ergänzung carissi|mo s[-] wäre den Platzverhältnissen am Ende von Z. 4 immerhin angemessen. Bei dieser Variante würde sich aber ein ungewöhnlich weiter Abstand zwischen m und o ergeben.

<sup>4</sup> Vgl. O. Salomies, Three Notes on Roman Nomina, *Arctos* 32, 1998, 215, wo Plautius Gruppe D zugehört, in der Gentilnamen verzeichnet sind, die in 40–55 verschiedenen Corpora, Publikationen etc. anzutreffen sind.

<sup>5</sup> Vgl. IvE 1006, 3; 1061, 13 und B. İplikçiöğlü – D. Knibbe, Neue Inschriften aus Ephesos IX, *ÖJh* 55, 1984, 122 Inv. 4240 (= SEG 34, 1136, 2).

<sup>6</sup> Vgl. LGPN I 1; II 2; III.A 2; B 2 und IV 1 s. v. *Ἀγαθάγγελος*.

<sup>7</sup> Vgl. die unter <<http://www.lgpn.ox.ac.uk/database/lgpn.php>> abrufbare Suchoption (Search II) des LGPN Online, welche die Personennamen nach deren Häufigkeit in den einzelnen Volumen tabellarisch aufschlüsselt. Berücksichtigt wird hier auch das Namensmaterial Bandes V.A, der den Küstenregionen Kleinasien von Pontos bis Ionien gewidmet ist.

## 2) Grabinschrift einer Familie mit Strafklausel (Kaiserzeit; wahrscheinlich 2./3. Jh.)

Rechter Teil einer dicken Marmorplatte; oberer und unterer Rand erhalten; rechter Rand fast vollständig abgeschlagen; Schriftfläche stark abgerieben. H 36 cm; B 36,8+ cm; D 11,5 cm; Buchstabenhöhe 1,5–2 cm; Abb. 2.

- |   |  |
|---|--|
| 1 | [– μ]νημεῖον                               |
| 2 | [–]ω καὶ τέκνοις καὶ                       |
| 3 | [– ἐξ]ουσίαν μήτε ὄλον                     |
| 4 | [–]σαι μηδενὶ τρόπῳ μη                     |
| 5 | [–] . . . . καὶ κηδευθή-                   |
| 6 | [ναί –]ΟΥΑΙΘΩ εἰ δὲ ὁ παρὰ                 |
| 7 | [ταῦτα ποιήσας –, μὴ μ]ετεχέτω τοῦ μνημει- |
| 8 | [ου – ἀποδό]τω τῇ Σμυρναίων φυλ[ῆ]         |

»Grabmal [- - -] und den Kindern und [- - -] Befugnis weder ganz [- - -] keiner Weise [- - -] und bestattet zu werden [- - -] wenn aber, soll der, der zuwider [handelt - - -], nicht teilhaben an dem Grabmal [- - - sondern] der Phyle der Smyrnäer zahlen [- - -].«

Es liegt eine fragmentarische und aufgrund der abgeriebenen Schriftfläche schwer lesbare Grabinschrift vor. Der Textverlust auf der linken Seite ist wegen der oftmals vielfältigen Ergänzungsmöglichkeiten schwer abzuschätzen und daher kaum genau festzulegen. Außerdem scheint das Formular an manchen Stellen von den bisher bekannten Formen abzuweichen. Wenigstens bleibt festzuhalten, dass der erhaltene Teil weniger als die Hälfte der Inschrift überliefern dürfte (vgl. Kommentar zu Z. 1–3 und 3).

Die Provenienz des Stückes könnte Ephesos oder Smyrna sein. Die Ausdrucksweise der Inschrift hat Parallelen in beiden Siedlungsgebieten, wenngleich für die Formulierung in den Z. 6–8 hauptsächlich smyrnäische Grabinschriften als Vergleichsbeispiele heranzuziehen sind. Auch die bislang unbekanntes *Σμυρναίων φυλή* (Z. 8) liefert keinen sicheren Hinweis auf die Herkunft der Inschrift. Wie die *φυλή Ἐφεσέων* in Ephesos könnte sie in Smyrna die älteste Phyle gewesen sein<sup>8</sup>. Bei der *Σμυρναίων φυλή* könnte es sich aber genauso gut um eine ephesische Phyle handeln, deren Existenz hier das erste Mal bezeugt ist; zumindest gibt es in Ephesos auch eine Chiliastye namens *Σμυρναῖοι*<sup>9</sup>.

Aus *τέκνοις* in Z. 2 erschließt sich, dass das Grab für eine Familie errichtet wurde. Der Name des Stifters (oder der Stifterin) ist in der Lücke verloren. Diese Person muss in Z. 1 gestanden haben. Vor *τέκνοις* könnte der Gatte (oder die Gattin) des Stifters (oder der Stifterin) angeführt worden sein (vgl. Kommentar zu Z. 1–3). In Z. 3 setzt die Strafklausel ein, die widerrechtlichen Zugriff auf das Grab untersagt und gegen die Bestimmungen handelnde Personen mit einer Strafe belegt.

Z. 1–3. *μνημεῖον* im Akkusativ und *τέκνοις* im Dativ deuten auf ein einleitendes Formular, das zwar nicht in Grabinschriften aus Ephesos, dafür aber in solchen aus Smyrna mit einiger Häufigkeit auftritt. In Analogie zu diesen Parallelen könnte der Text folgendermaßen zu rekonstruieren sein: [Grabstifter(in)



2 Grabinschrift einer Familie mit Strafklausel

<sup>8</sup> Zu den ephesischen Phylen und Chiliastyen s. D. Knibbe, *Der Staatsmarkt. Die Inschriften des Prytaneions. Die Kureteninschriften und sonstige religiöse Texte*, *FiE* 9, 1, 1 (Wien 1981) 107–109 und bes. Anm. 256.

<sup>9</sup> Die Phylenzugehörigkeit der Chiliastye *Σμυρναῖοι* ist unklar; vgl. Knibbe (Anm. 8) 109.

κατεσκευάσεν / ἠγόρασε τὸ μνημεῖον | [ἐαυτῶ / ἐαυτῆ καὶ Gattin/Gatte] καὶ τέκνοις καί<sup>10</sup>. Im Anschluss daran dürften in der Lücke von Z. 3 noch weitere Angehörige der *familia* genannt worden sein (etwa Enkel [ἐγγόνου], Hausklaven [θρέμματα] oder *liberti* [ἀπελευθέρου])<sup>11</sup>. Mit der linken Seite der Inschrift scheint somit mehr Text verloren zu sein, als sich auf der rechten Seite erhalten hat (vgl. auch Kommentar zu Z. 3).

Z. 2. ]ω: Denkbar wäre, dass hier ein Name endet. Vielleicht ist auch καὶ συμβί]ω zu ergänzen; vgl. etwa IvSmyrna 197, 7 und 206, 2<sup>12</sup>.

Z. 3–8. Diese Zeilen werden von der Strafklausel der Grabinschrift eingenommen. An manchen Stellen erlauben die Parallelen eine Rekonstruktion des Formulars.

Z. 3. ἐξ]ουσίαν: Ergänze wahrscheinlich [– μηδενὸς ἔχοντος ἐξ]ουσίαν; vgl. IvE 2419, 7; 2522, 5–6; IvSmyrna 199, 5–6; 213, 5–6; 268, 4–5. Mit diesen Worten wird die Strafklausel für gewöhnlich eingeleitet. Diese stereotype Konstruktion vermittelt einen sehr schönen Eindruck über das Ausmaß des Textverlustes, der in jedem Fall mehr als die Hälfte der Grabinschrift umfasst hat (vgl. auch Kommentar zu Z. 1–3).

Z. 3–4. μήτε ὄλον | [–]σαι μηδενὶ τρόπῳ: Hier wird wahrscheinlich untersagt, das Grab im Ganzen (ὄλον) zu veräußern. Eine gleichlautende Formulierung konnte nicht gefunden werden. Es begegnen etwa Konstruktionen wie μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν ... / μηδενὶ ἐξέστω πωλῆσαι ἢ ἀπαλλοτριῶσαι / ἐξαλλοτριῶσαι κατὰ μηδένα τρόπον<sup>13</sup>. Dementsprechend steht zu vermuten, dass ]σαι das Ende eines der angezeigten Verben ist.

Z. 4–5. μη|[–] . . . .: Was der genaue Inhalt dieses Passus war, bleibt verborgen. Der vorangehenden Satzkonstruktion folgend sind die Ergänzung μη|[τε und die Angabe eines weiteren Verbotes anzunehmen. Da zuvor der Verkauf des gesamten Grabes untersagt wurde, könnte an dieser Stelle auch dessen partielle Veräußerung Inhalt der Strafklausel gewesen sein. Eine vergleichbare Formel lautet in IvSmyrna 252: μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν | ἀπαλλοτριῶσαι αὐτὸ ἢ μέρος | αὐτοῦ (Z. 4–6). Zumindest eine sinngemäße Formulierung wäre in unserem Fall gut denkbar, deren Abschluss vor καί in Z. 5 zu vermuten ist. Außer einiger marginaler Überreste von fünf Buchstaben ist hier aber nichts mehr zu erkennen.

Z. 5–6. καὶ κηδευθῆ|[ναί –]ΟΥΑΙΘΩ: Angesprochen ist wohl, dass in dem Grab die Bestattung von anderen als den genannten Personen nicht gestattet ist. Ähnliche Verbote finden sich in folgenden Grabinschriften aus Ephesos und Smyrna<sup>14</sup>:

– IvE 2299C Hinterseite (mit Fortsetzung auf rechter Seite): ἐξὸν δὲ μηδενὶ | εἶναι ἄλλῳ [κηδευθῆ]ναί | ἐν αὐτῶ (Z. 6–8).

– IvSmyrna 239: καὶ ἕτερον μεδέ|να κηδευθῆναι (Z. 5–6).

Eine mit unserem Text übereinstimmende Wortstellung ist nicht festzustellen. Darauf hingewiesen sei, dass statt κηδεύειν auch die Verben θάπειν oder θεῖναι verwendet wurden, so z. B. in IvSmyrna 252, 6 (ἢ ἕτερόν τινα θάψαι) und 253, 7 (ἢ ἄλλό|τριον νεκρὸν θεῖναι).

Die Auflösung der Buchstabenfolge ΟΥΑΙΘΩ muss offenbleiben. Da diese Stelle der Inschrift besonders stark abgerieben ist, kann die Richtigkeit der Lesung nicht garantiert werden. Syntaktisch gehört der hier verborgene Ausdruck höchstwahrscheinlich zu καὶ κηδευθῆ|[ναί: Mit dem nachfolgenden εἰ δὲ ὁ παρὰ beginnt nämlich ein neuer Satzteil.

Z. 6–8. εἰ δὲ ὁ παρὰ | [ταῦτα ποιήσας –, μὴ μ]ετεχέτω τοῦ μνημεῖ|[ου – ἀποδό]τω τῆ Σμυρναίων φυλῆ: Damit wird auf die Konsequenzen aus dem widerrechtlichen Verkauf des Grabes und der Bestattung nicht vorgesehener Personen in diesem hingewiesen: 1) unrechtmäßige Inbesitznahme; 2) Bezahlung einer Strafsumme.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. IvSmyrna 197, 1–9; 201, 2–5; 206, 1–3; 219, 1–4; 222; 233, 1–5; 237, 1–7; 252, 1–4; 290, 1–6; 319; 322; 328. Auch die Wortstellung τὸ μνημεῖον κατεσκευάσεν wäre denkbar; vgl. dazu etwa IvSmyrna 193, 1–5; 294; 309; 333. Das Verb κατεσκευάσεν kann im Übrigen auch entfallen; so in IvSmyrna 215, 1–4.

<sup>11</sup> Mögliche Varianten wären τέκνοις καὶ ἐγγόνου (TAM II 1098, 3–4 [aus Lykien]); τέκνοις καὶ θρέμμασιν (IvSmyrna 193, 4–5); τέκνοις καὶ ἐγγόνου καὶ θρέμμασιν (IvSmyrna 252, 2–4); τέκνοις καὶ ἐγγόνου καὶ θρέμμασιν καὶ ἀπελευθέρου (IvSmyrna 206, 2–3).

<sup>12</sup> Der beträchtliche Textverlust spricht gegen die Ergänzung ἐαυτῶ καὶ τέκνοις; vgl. z. B. TAM II 965, 2; 972, 3.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. IvSmyrna 213, 5–9; 242, 7–10 sowie auch IvE 2419, 8–9 (ergänzt).

<sup>14</sup> Vgl. auch IvE 2419, wo die entsprechende Stelle zum Großteil ergänzt ist: καὶ ἕτερον μεδένα] κηδευθῆναι εἰς | [τὸ μνημεῖον (Z. 6–7).

Eine fast ähnliche Formulierung enthält IvSmyrna 252:  $\text{Ei } \delta\acute{\epsilon} \mu\eta, | \acute{\omicron} \text{ παρὰ ταῦτα ποιήσας ἀποτεί|σει τῷ Καίσαρος φίσκῳ * φ' (Z. 6–8)}^{15}$ . Allerdings fehlt in diesem Fall das Element  $\mu\eta \mu\eta\epsilon\tau\epsilon\chi\acute{\epsilon}\tau\omega \tau\omicron\upsilon \mu\eta\mu\epsilon\iota|[\omicron\upsilon$ , das in unserer Inschrift noch vor der Bekanntgabe der Strafsumme eingeschoben ist. Vorhanden ist es dagegen in IvSmyrna 253, wo eine sprachlich ähnliche Formel überliefert ist:  $\text{Ei } \delta\acute{\epsilon} \tau\iota\varsigma \text{ παρὰ ταῦτά | τι ποιήσει, } \mu\eta \mu\epsilon\tau\epsilon\chi\acute{\epsilon}\tau\omega \tau\omicron\upsilon \mu\eta\mu\epsilon\iota\omicron\upsilon | \text{ καὶ ἀποδέτω (sic) Μητρὶ θεῶν Σιπυληνῆ * } \beta\phi' \text{ (Z. 7–9)}$ . Im vorliegenden Fall dürfte es sich demnach um eine Mischform aus beiden Varianten gehandelt haben;  $\mu\eta$  wurde nach  $\delta\acute{\epsilon}$  vielleicht vergessen. Die Möglichkeit, dass hier, wie in IvSmyrna 253,  $\mu\eta \mu\epsilon\tau\epsilon\chi\acute{\epsilon}\tau\omega$  direkt an  $\text{ποιήσας}$  anschließt, ist eher unwahrscheinlich, denn vor allem die ersten drei Zeilen deuten auf einen Textverlust hin, der mit der in Frage stehenden Formel allein kaum zu füllen wäre (vgl. Kommentar zu Z. 1–3 und 3). Daher ist zwischen  $\text{ποιήσας}$  und  $\mu\eta \mu\epsilon\tau\epsilon\chi\acute{\epsilon}\tau\omega$  mit weiterem Text zu rechnen. Schließlich zeigt sich auch an Z. 8, dass die Länge der in IvSmyrna 253 belegten Formel mit den vorliegenden Platzverhältnissen nicht in Einklang steht: In der Lücke nur  $\text{καὶ ἀποδό}[\tau\omega$  zu ergänzen, wäre dem Textverlust nämlich ebenso wenig angemessen.

$\Sigma\mu\upsilon\gamma\omicron\nu\alpha\iota\omicron\nu \text{ φυλ}[\eta]$ : In Analogie zur Ausdehnung der Z. 1–7 dürfte in Z. 8 nach  $\text{φυλ}[\eta]$  kein Text verloren sein. Die verschollene Angabe der Strafsumme ist daher in einer weiteren Zeile zu vermuten, die aber vor der Bruchkante endete und damit keine Spuren hinterlassen hat. Zu zahlen war die Strafsumme an die smyräische Phyle, über die vorläufig kein weiterer Beleg unterrichtet und deren Lokalisierung offenbleiben muss (vgl. dazu oben in der Einleitung).

### 3) Grabinschrift mit unklarem Inhalt (byzantinische Zeit)

Rechter Abschluss einer Marmorplatte; oberer, unterer und rechter Rand erhalten. H 38,5 cm; B 28,9 cm; D 2,2 cm; Buchstabenhöhe 1,5–3 cm; Abb. 3.

- |    |                          |
|----|--------------------------|
| 1  | [–] μετὰ τῆς θή-         |
| 2  | [κης –]κιμένης Η         |
| 3  | [–]θήκης γεγ-            |
| 4  | [–] ἐκίνο ΚΑΙΡ           |
| 5  | [–]ου ὀθονιακοῦ          |
| 6  | [–]οδώρου νῦν εἰς        |
| 7  | [–] δικεώματων ΜΕΤΗ      |
| 8  | [–]. Μάξιμον ξυλώνην     |
| 9  | [– γ]υνεκα αὐτοῦ Φλαβια- |
| 10 | [– κληρο]γόμενον αὐτ-    |
| 11 | [ῶν – τῶ]ν ζώντω(ν)      |

2. l. ]κειμένης      4. l. ἐκεῖνο      7. l. δικαιομάτων      9. l. γυναῖκα; l. Φλαουια-

Das Fragment enthält eine Grabinschrift, deren Verständnis Schwierigkeiten bereitet. Der Text lässt sich aus den vorhandenen Parallelen nicht erschließen. Daher bleibt auch die ursprüngliche Zeilenlänge im Dunkeln.

In Z. 1–2 dürfte das Grab beschrieben werden. Denkbar wäre etwa  $[\text{Τοῦτο τὸ μνημεῖον / ἡρῶον –}] \text{ μετὰ τῆς } \theta\eta|[\text{κης o. } \ddot{\text{A}}.; \text{ der Gebrauch der Präposition } \mu\epsilon\tau\acute{\alpha} \text{ an dieser Stelle ist sonst in keiner weiteren Grabinschrift festzustellen. Ob sich die Verbform } ]\text{κειμένης, die etwa als } ]\text{κειμένης oder } \epsilon\pi\iota\text{]κειμένης (l. (} \epsilon\pi\iota\text{)κειμένης) aufzulösen sein wird, auf } \theta\eta|[\text{κης oder einen nachfolgenden Begriff bezieht, ist kaum mit Sicherheit festzulegen. In den Grabinschriften begegnen beide Varianten. In der Inschrift } \ddot{\text{O}}\text{Jh 55, 1984, 117 Inv. 4195 = SEG 34, 1143, 1–3 lautet das einleitende Formular } \text{Τοῦτο τὸ ἡρῶο[ν καὶ ἡ σορδὸς ἦ] | κειμένη κατὰ τοῦ ἡ[ρῶου?]} | \text{ἐστίν, in IvE 2523, 1–3 } \text{Τοῦτο τὸ ἡρῶον καὶ ἡ} | \text{κατὰ αὐτοῦ ἐπικειμένη} | \text{σορδὸς καὶ ὀστοθήκη}$

<sup>15</sup> Vgl. auch IvSmyrna 227:  $\text{Ei } \delta\acute{\epsilon} \mu\eta, <\acute{\omicron}> \text{ παρὰ ταῦτα | [ποιήσας ὑπόδικος ἔ]στο ἀποδοῦναι Μη|[τρὶ θεῶν Σιπυληνῆ*] μύρια βφ' (Z. 4–6)}$ .



3 Grabinschrift mit unklarem Inhalt

und Ἰοδώρου könnten die Namen oder Vaternamen der genannten Personen sein; einer unter diesen war ein οθονιακός, ein »Leinenhändler« (vgl. dazu Kommentar zu Z. 5).

Der Inhalt des anschließenden Passus ist gänzlich rätselhaft. Den Ausdruck νῦν εἰς (Z. 6) kann ich mir ebenso wenig erklären wie die plötzliche Erwähnung von »Urteilen«, »Rechtsansprüchen«, »Dokumenten« oder »Anordnungen« (δικεώματων [*l.* δικαιώματων]; zur Bedeutung des Wortes vgl. Kommentar zu Z. 7). Bei Urteilen und Anordnungen könnte man an die Tätigkeit eines weltlichen Richters denken oder das Wort in religiösem Sinn verstehen. Sonst würde sich anbieten, die δικαιώματα als Urkunden aufzufassen. Aufgrund des unklaren Kontextes ist es m. E. aber nicht möglich, den in Frage stehenden Begriff auf eine der genannten Varianten zu beschränken. In Z. 8–9 werden dann noch einmal Personen angeführt. Es ist von einem ξυλώνης, einem »Holzhändler« (vgl. dazu Kommentar zu Z. 8) namens Maximus und seiner Frau Flavia(ne) die Rede. Ihre Angabe erfolgt im Akkusativ, weswegen – zumindest angesichts des erhaltenen Textes – ein direkter Zusammenhang mit κληρογύμων (Z. 10) nicht gegeben scheint. Von entscheidender Bedeutung für das inhaltliche Verständnis der Grabinschrift ist die Frage, in welcher Funktion oder zu welchem Zweck Maximus und seine Frau genannt werden. Ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu dem Inhaber des Grabes darf wohl vorausgesetzt werden. Waren es vielleicht Maximus und seine Frau, die das aktuelle Nutzungsrecht an der Begräbnisstätte besaßen? Und wie ist dann die Stellung der in Z. 5–6 verzeichneten Person(en) einzustufen? Ohne einschlägige Parallelen und zusammenhängende Textpassagen ist darüber freilich nur zu spekulieren.

Mehr Klarheit in den Sachverhalt brächte es, würde man Ἰθήκης in Z. 3 mit einem Begriff wie διαθήκη oder συνθήκη in Verbindung setzen. Die Problematik der Verwendung von Wörtern mit ähnlicher Bedeutung (etwa bei der Ergänzung von ὅσοῖθῆκης in Z. 3) entfiel dadurch. Darüber hinaus könnte γεγ[– sinnvoll zu γεγ[ροαμένης ergänzt werden. Daraus wäre eine urkundlich verbrieft Willensäußerung, möglicherweise in testamentarischer Form, abzuleiten, als deren Urheber der oder die Personen in Z. 5–6 angesehen werden könnten. Weiters könnte man mutmaßen, dass in dieser Urkunde die Nutzungsrechte an dem Grab an Maximus und seine Frau übertragen worden waren. Ohne dieses Interpretationsmodell auch nur hinlänglich beweisen

ἔστιν<sup>16</sup>. Bei zweiter Wortstellung könnte das Bezugswort in unserem Fall mit H, dem letzten Buchstaben in Z. 2, begonnen haben. Vielleicht ist danach noch ein weiteres Objekt Teil der Konstruktion, dessen Ende wir mit Ἰθήκης vor uns haben. Bei diesen Überlegungen stellt sich jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Formulierung, denn θῆ|[κης in Z. 1 würde außerhalb der Partizipialkonstruktion bleiben. Somit würde eine Ergänzung wie z. B. καὶ τῆς ἐπι[κιμένης ἡ|[μισόρου καὶ ὅσοῖθῆκης kaum sinnvoll erscheinen, zumal sie aufgrund der unsicheren Platzverhältnisse rein hypothetischen Charakter hätte. Dasselbe Problem stellt sich, wenn man [κιμένης auf θῆ|[κης bezieht und Ἰθήκης in Z. 3 als Überrest einer ähnlichen Bezeichnung betrachtet: Die Beziehung zwischen beiden Begriffen müsste völlig offenbleiben. In Analogie zu den zitierten Formularen erschiene schließlich auch die Position von γεγ[, das den Beginn einer Verform darstellt, unpassend – stattdessen würde man eher ἔστιν erwarten.

Ebenso fraglich muss die inhaltliche Bedeutung der Wortfolge [–] ἐκίνο KAIP in Z. 4 bleiben. Danach haben sich in Z. 5–6 drei Genitive erhalten: [–]ου ὀθονιακοῦ | [–]οδώρου. Möglicherweise sind an dieser Stelle der oder die Inhaber des Grabes genannt. Die Endungen ]ου

<sup>16</sup> Zu dieser Wortstellung vgl. auch IvE 2200BIII, 1–2; 2222A, 1–3; C, 1 und İçten – Engelmann (Anm. 3:1992) 289 Nr. 15 (= SEG 42, 1048, 3–4).

zu können, würde es trotz der angezeigten Unsicherheiten das inhaltliche Verständnis der fragmentarischen Inschrift doch weit vorantreiben.

Z. 5. ὀθονιακοῦ: Die Berufsbezeichnung ὀθονιακός («Leinenhändler») ist sowohl durch Inschriften als auch Papyri überliefert<sup>17</sup>.

Z. 6. ἰοδώρου: Für die Auflösung des hier verborgenen Namens gibt es freilich viele Varianten; am häufigsten begegnen Ἀπολλόδωρος, Διδώρος, Θεόδωρος und Μητροδώρος<sup>18</sup>.

Z. 7. δικεώματων (*l.* δικαιώματων): Die Bedeutung des Wortes δικαίωμα ist vielfältig; es kann etwa für »Urteil«, »Rechtsanspruch«, »Dokument«, »Beweisurkunde« oder »Anordnung« stehen<sup>19</sup>.

METH: Vielleicht handelt es sich um eine Aorist- oder Perfektform von μεταλλάσσειν (*μετηλλάξ-* / *μεταλλάχ-*).

Z. 8. ] . : Die Linienführung deutet ein Sigma an.

ξύλωνην: Die Berufsbezeichnung ξυλώνης ist ein Hapaxlegomenon. Einen ähnlichen Ausdruck stellt ὑλώνης dar, der bislang nur in SEG 37, 100. 103. 141 (Oropos, ca. 330 v. Chr.) belegt ist. Die Wortbildung legt es nahe, ξυλώνης bzw. ὑλώνης als »Holzkäufer« oder »Holzhändler« zu interpretieren<sup>20</sup>.

Z. 9. Φλαβια|[[-: Zu ergänzen ist entweder Φλαβια|[ν oder Φλαβια|[νήν.

Z. 10–11. κληρο]γόμεον αὐτ|[ῶν – τῶ]ν ζώντω(ν): Ob eine Formulierung wie z. B. καὶ τέκνων | καὶ ἐκγόνων καὶ κληρονό]μων αὐτῶν (IvE 2274E, 6–8) vorliegt, ist wegen der unklaren syntaktischen Beziehung zwischen κληρο]γόμεον und den in Z. 8–9 im Akkusativ genannten Personen sowie im Übrigen auch wegen der unsicheren Platzverhältnisse kaum zu entscheiden. Im Anschluss an αὐτ|[ῶν müsste man bis τῶ]ν ζώντω(ν) noch mit Text rechnen.

ζώντω(ν): Über dem zweiten Omega befindet sich ein Kürzungsstrich.

#### 4) Sarkophaginschrift des Lollios Paris (Kaiserzeit; wahrscheinlich 2./3. Jh. n. Chr.)

H 8+ cm; B 38+ cm; D 6,5+ cm; Buchstabenhöhe 1,5–2 cm; über dem Schriftfeld sind Reste eines Girlandenschmucks zu erkennen; Abb. 4.

[–] Λόλλιος Πάρις

»[- - -] Lollios Paris«

Das Fragment war Teil eines Sarkophags. Die genannte Person ist bislang unbekannt. Bei ihr dürfte es sich um den Verstorbenen handeln, wenngleich man dessen Angabe eher im Genitiv erwarten würde; vgl. z. B. IvE 3308. Der Name Πάρις wäre für Ephesos das erste Mal belegt.



4 Sarkophaginschrift des Lollios Paris

Mag. Dr. Patrick Sänger

Universität Heidelberg, Zentrum für Altertumswissenschaften, Institut für Papyrologie, Marstallstraße 6, D-69117 Heidelberg

E-Mail: [patrick.saenger@zaw.uni-heidelberg.de](mailto:patrick.saenger@zaw.uni-heidelberg.de)

Abbildungsnachweis: Alle Abb.: H. Taeuber und P. Sänger; © ÖAI.

<sup>17</sup> Vgl. LSJ 1200 und Preisigke, WB II 152 s. v. ὀθονιακός.

<sup>18</sup> So die Ergebnisse der oben in Anm. 7 erläuterten Suchoption des LGPN Online.

<sup>19</sup> Vgl. LSJ 429 und Preisigke, WB I 382–383 s. v. δικαίωμα.

<sup>20</sup> Vgl. SEG 37, 100 und die *editio princeps* dieser Inschrift, wo M. K. Langdon, An Attic Decree Concerning Oropos, *Hesperia* 56, 1987, 54 ὑλώνης mit »wood-buyer« übersetzt.

